

Detaillierter Kommentar zu den einzelnen Entwürfen

1.	Entwurf Änderung der Bankenverordnung.....	2
2.	Entwurf Eigenmittel- und Risikoverteilungsverordnung	3
3.	Entwurf Rundschreiben Kreditrisiken.....	13
4.	Entwurf Rundschreiben Marktrisiken.....	15
5.	Entwurf Rundschreiben Operationelle Risiken	18
6.	Entwurf Rundschreiben Eigenmittel-Offenlegung.....	19

1. Entwurf Änderung der Bankenverordnung

Art. 14, Abs. 1

Die Konsolidierungspflicht für Eigenmittel- und Risikoverteilung sollte lediglich für folgende Unternehmen gelten:

- Im Finanzbereich tätig
- Kontrolliert
- Mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten

Auf eine Konsolidierungspflicht für vorübergehende Beteiligungen sollte in Übereinstimmung mit den für die Finanzrechnung geltenden Konsolidierungsgrundsätzen gemäss Art. 25e Abs. 6 BankV hingegen verzichtet werden.

Wir schlagen folgende Anpassung bezüglich Art. 14 Abs. 1 vor:

Die Gruppenaufsicht durch die Bankenkommission (konsolidierte Aufsicht) umfasst sämtliche im Finanzbereich tätigen und mit der Absicht der dauernden Anlage gehaltenen Gruppengesellschaften einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats.

2. Entwurf Eigenmittel- und Risikoverteilungsverordnung

Art. 5

Als *anerkannte Börse* gilt eine nach "international anerkannten Massstäben angemessen regulierte und beaufsichtigte Einrichtung, die den gleichzeitigen Kauf und Verkauf von Effekten unter mehreren Effekthändlern bezweckt und der dank ausreichender Marktliquidität auch sichergestellt ist".

Wie sind die erwähnten *international anerkannten Massstäben* definiert? Zudem erscheint die Bedingung der Marktliquidität als nicht praktikabel.

Wir empfehlen, die Aufsichtsnormen zu präzisieren und schlagen das Ausklammern der Marktliquidität vor.

Art. 6

Art. 25e Abs. 6 BankV sieht den Verzicht der Konsolidierung von vorübergehenden Beteiligungen für Finanzrechnungszwecke vor, was aufgrund der mit einer Konsolidierung verbundenen operationellen Anforderungen durchaus Sinn macht. Daher sollte die Konsolidierungspflicht für Eigenmittel- und Risikoverteilung ebenfalls lediglich für Gesellschaften gelten, welche zum einen die Bedingungen gemäss Art. 14 Abs. 1 BankV erfüllen, darüber hinaus aber mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden und dementsprechend als Beteiligungen gemäss RZ 54 RRV-EBK klassifizieren.

Wir schlagen folgende Anpassung des Artikels 6, Abs. 2 vor:

„Die Konsolidierung erfasst vorbehaltlich Artikel 8 sämtliche im Finanzbereich tätige und mit der Absicht der dauernden Anlage gehaltene Gruppengesellschaften....“

Art. 6 Abs. 2b

Die kollektiven Kapitalanlagen sind von der Konsolidierung auszuklammern, sofern die Bank Gründungskapital hält. Dies ist eine zu einschränkende Formulierung. Nach unserem Verständnis sollten kollektive Kapitalanlagen grundsätzlich ausgeklammert werden.

Wir schlagen folgende Anpassung vor:

„Kollektive Kapitalanlagen: Die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen für Rechnung von Anlegern oder das Halten von Kapital an Anlagegesellschaften begründet keine Konsolidierungspflicht...“

Art. 7 Abs. 2

In diesem Absatz fehlt anscheinend ein Wort:

Die Bankenkommission kann eine untergeordnete Finanzgruppe in besonderen Fällen von der Konsolidierung befreien, namentlich wenn:

Art. 8

Solokonsolidierung sollte durch *Quotenkonsolidierung* ersetzt werden.

Art. 9

Auf eine Quotenkonsolidierung von Minderheitsbeteiligungen sollte aus folgenden Gründen verzichtet werden:

Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Gesellschaften sind gemäss Art. 23 ERV vom Kapital abzuziehen. Die Quotenkonsolidierung führt auf konsolidierter Basis somit zu einer EM-Unterlegung, welche (zumindest bei der Quotenkonsolidierung von regulierten Gesellschaften) tiefer ist als der Abzug der Beteiligungsposition. Auf der anderen Seite kann der mit der Quotenkonsolidierung verbundene operationelle Aufwand insbesondere bei der zu konsolidierenden Gesellschaft beträchtlich sein.

Beispiel SECB Swiss Euro Clearing Bank, an welcher UBS, CSG, die Schweizerische Post und Telekurs je 25% halten. Heute wird diese Gesellschaft weder durch die UBS noch durch die CSG quotenkonsolidiert, obwohl man argumentieren könnte, dass UBS und CSG gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben und somit jeweils eine Quotenkonsolidierung vornehmen müssten. Für die in Deutschland domizilierte SECB würde eine Quotenkonsolidierung bedeuten, dass sie neben ihrem Abschluss nach deutschem HGB einen weiteren Abschluss nach IFRS (für Quotenkonsolidierung durch UBS) als auch nach US-GAAP (für Quotenkonsolidierung durch CSG) zur Verfügung stellen müssten.

Wir schlagen deshalb folgendes vor:

Einführen eines Wahlrechts zwischen Abzug der Beteiligung vom Kapital (entspricht Stammhaus-Optik) und Quotenkonsolidierung sowie Anpassung von Art. 9 Abs. 2 ERV wie folgt: Minderheitsbeteiligungen von wenigstens 20% an Unternehmen, an denen die Bank direkt oder indirekt mit anderen Eignern einen beherrschenden Einfluss ausübt, sind entweder als Abzugsposition gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. b zu behandeln oder nach der Methode der Quotenkonsolidierung zu erfassen.

Art. 10 Abs. 3

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

... aufgrund ihrer besonders engen Beziehung zur Bank bereits auf Stufe des Einzelinstituts zu konsolidieren (Solokonsolidierung).

Art. 14 Abs. 1d

Die Anrechenbarkeit des laufenden Gewinns wird von der Vollständigkeit der Erfolgsrechnung nach Art. 25a Absatz 1 der Bankenverordnung abhängig gemacht. Art. 25a ist eine Swiss GAAP Formvorschrift für die Erfolgsrechnung. Wenn die Erfolgsrechnung nach international anerkanntem Format erfolgt, sollte die Anrechnung des Gewinnes ebenfalls erlaubt sein.

Wir schlagen vor, Art. 14 Abs. 1d wie folgt zu ergänzen:

Der Gewinn des laufenden Geschäftsjahres beschränkt sich auf den Betrag, welcher netto nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils verbleibt, sofern eine prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses nach den Anforderungen der Bankenkommission mit einer vollständigen Erfolgsrechnung nach Artikel 25a Absatz 1 der Bankenverordnung resp. anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften vorliegt;

Art. 17

Die bisherigen EM-Vorschriften sehen für alle Banken lediglich den Abzug der Netto-Longposition der nicht im Handelsbuch gehaltenen eigenen Aktien vor. Der ERV-Entwurf sieht dieses Konzept nur noch für Banken vor, die den Schweizer Standardansatz anwenden. Hingegen sollen Banken, die den Internationalen Standardansatz oder den IRB-Ansatz anwenden, zukünftig die physisch gehaltenen Aktien ohne Verrechnungsmöglichkeit mit Lieferverpflichtungen (insbesondere aus derivativen Instrumenten) vom Kernkapital abziehen. Diesbezüglich ist folgendes zu beachten: Banken halten zum Teil eigene Aktien zur Bedienung von Mitarbeiter-Beteiligungsplänen in Form von Aktien- oder Optionsplänen, und zwar abhängig von der Ausgestaltung der Beteiligungspläne, in verschiedenen Phasen: a) vor Zuteilung, b) während der Sperrfrist und c) nach Ablauf der Sperrfrist. Der mit dem Beteiligungsplan verbundene Personalaufwand wird, abhängig von den angewendeten Rechnungslegungsvorschriften und abhängig von der Plan-Ausgestaltung, ggfs. bereits vor Zuteilung, aber bis spätestens mit Ablauf der Sperrfrist der Erfolgsrechnung und somit auch dem regulatorischen Kapital belastet. Um eine Doppelunterlegung (via Erfolgsrechnung und Abzug gemäss Art. 17 Bst. a zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass sich der Abzug gemäss Art. 17 lediglich auf den Teil der Aktienbestände beschränkt, welcher noch nicht via Belastung der Erfolgsrechnung bereits zu einem 1:1-Abzug vom regulatorischen Kapital führte. Dies schliesst ebenfalls eine ggfs. vorgenommene Bewertung der Mitarbeiter-Optionen mit ein. Der unterschiedlichen Behandlung für verschiedene Rechnungslegungsvorschriften muss ebenfalls Rechnung getragen werden.

Der Komplexität der Materie *Nettolongposition in eigenen Aktien unter Berücksichtigung von Beständen zur Bedienung in Mitarbeiterplänen* kann aus unserer Sicht auf Verordnungsstufe nicht Rechnung getragen werden. Daher schlagen wir vor, dies über ein spezielles, noch auszuarbeitendes Rundschreiben abzudecken und in Art. 17 Bst. a lediglich folgende Präzisierung vorzunehmen: Bei Banken, die den Internationalen Standardansatz oder den auf internen Ratings basierenden Ansatz anwenden, sind zur Bedienung von Mitarbeiter-Beteiligungsplänen gehaltene Aktien in dem Umfang vom Abzug ausgenommen, welcher bereits der Erfolgsrechnung belastet wurde und nicht gleichzeitig dem Eigenkapital gutgeschrieben wurde.

Weder Basel I noch Basel II sehen (mit Ausnahme des Goodwills) einen Abzug der immateriellen Werte vom Kernkapital vor. Im Sinne der vereinbarten 1:1-Umsetzung von Basel II zur Vermeidung von Doppelrechnungen für Banken, die den internationalen Standardansatz oder das IRB-Verfahren anwenden, schlagen wir deshalb vor, Art. 17 Bst. d wieder dem bisherigen Art. 11a Abs. 3 Bst. d BankV anzupassen und die seitens der EBK beabsichtigte Verschärfung für immaterielle Werte ggfs. mittels dem dafür vorgesehenen Multiplikator gemäss Art. 80 vorzunehmen.

Daher bitten wir um Anpassung von Art. 17 Bst. d wie folgt:
Die keiner Aktivposition direkt zurechenbaren Kapitalaufrechnungsdifferenzen (Goodwill).

Ebenfalls sollten unter Art. 17 folgende Abzugspositionen explizit erwähnt werden:

- Nettolongposition in eigenen Aktien im Handelsbuch (siehe Art. 76 Abs. 4) für Banken, die den internationalen Standardansatz oder den IRB-Ansatz anwenden
- Hälfziger Abzug der in Art. 23 aufgeführten Positionen

Art. 18 Abs. c

Als Fortführung von Art. 11b Abs. 1 Bst. d BankV sieht Art. 18 Bst. c ERV für die Anrechenbarkeit der stillen Reserven im Anlagevermögen als oberes ergänzendes Kapital folgende Einschränkungen vor: Anrechenbar bis max. zur Höhe der Differenz zw. dem Höchstwert gemäss Art. 665 OR und dem Buchwert, wobei der anrechenbare Betrag 45% der Differenz zwischen dem Marktwert und dem Buchwert nicht übersteigen darf. Da gemäss Art. 665 OR das Anlagevermögen höchstens zu den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten bewertet werden darf bedeutet dies, dass für unter den Finanzanlagen ausgewiesene und gemäss Niederstwertprinzip bewertete Beteiligungstitel eine Anrechnung der Differenz zwischen Marktwert und Buchwert zu 45% im Sinne der Basler und europäischen EM-Vorschriften ausgeschlossen wird. Im Sinne der vereinbarten 1:1-Umsetzung von Basel II sollte auch diese Anrechenbarkeit harmonisiert werden.

Wir schlagen folgende Anpassung vor:

Stille Reserven im Anlagevermögen bis zu 45% der Differenz zwischen Marktwert und Buchwert. Ihre Anrechenbarkeit als ergänzendes Kapital ist im Prüfbericht zu bestätigen.

Art. 24

Der Artikel sollte um den Abzug gemäss Art. 76 Abs 5 ergänzt werden (nur relevant für Banken, die den internationalen Standardansatz oder den IRB-Ansatz anwenden).

Art. 27

Art. 4 Abs. 2 BankG besagt, dass der Bundesrat die Mindestanforderungen nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Geschäftsrisiken festlegt. Weiterhin gibt Art. 4 Abs. 3 BankG der Bankenkommission die Ermächtigung, in besonderen Fällen Erleichterungen von den Mindestanforderungen zuzulassen oder Verschärfungen anzuordnen. Hingegen wird gemäss Art. 27 Abs. 1 von allen Banken erwartet, zusätzliche Eigenmittel zu halten. Es ist unser Verständnis, dass die EBK unter *zusätzlichen Eigenmitteln* einen EM-Überschuss von mindestens 20% versteht (siehe auch Erläuterungsbericht Seite 8/65), welcher von allen Banken einzuhalten ist. Dies steht unserer Meinung nach nicht im Einklang mit dem BankG, welches Verschärfungen gegenüber den Mindestanforderungen gemäss BankV/ERV nur in besonderen und daher bankspezifischen Fällen vorsieht. Auch die EU sieht gemäss der überarbeiteten Richtlinie 2000/12/EG eine über die Mindestanforderungen hinausgehende Eigenkapitalanforderung lediglich für diejenigen Kreditinstitute vor, *deren Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien für die Steuerung und Absicherung ihrer Risiken unangemessen sind* (Art. 133 des Vorschlags für Richtlinien des europäischen Parlaments und des Rates zur Neufassung der Richtlinien 2000/12/EG und 93/6/EWG).

Aufgrund der Kompetenz gemäss Art. 4 Abs. 3 BankG, institutsspezifisch Verschärfungen anordnen zu können, besteht aus unserer Sicht keine Notwendigkeit für Art. 27 und beantragen daher diesen Artikel, oder zumindest Abs.1 und 2 ersatzlos zu streichen.

Art. 31

An dieser Stelle möchten wir nochmals zur Diskussion stellen, ob ein Total Return Swap, mittels welchem im Gegensatz zu einem Credit Default Swap nicht nur das Kreditrisiko, sondern auch das Marktrisiko transferiert wird, nicht wie ein Termingeschäft behandelt werden müsste. Voraussetzung dazu wäre, dass die Referenzforderung und die abzusichernde Forderung identisch sind und es sich

dabei um handelbare Wertschriften-Positionen handelt. Aus unserer Sicht resultiert aus dem Risikotransfer mittels eines TRS mit den üblichen periodischen Ausgleichszahlungen ggü. einem Risikotransfer mittels eines reinen Terminverkaufs (ohne periodische Ausgleichszahlungen) ein geringeres Risiko, welchem Rechnung zu tragen ist.

Art. 34 Abs. 2-3

Eine konsistente Anwendung von externen Ratings auf Stufe Bank als auch Stufe Gruppe ist sicherlich auch seitens der Banken anstrebenswert. Trotzdem wird man aber weiter mit der Situation konfrontiert sein, dass für gewisse Positionen einer Positionsklasse a) temporär nicht auf externe Ratings zurückgegriffen werden kann oder man b) aus Kosten- bzw. Materialitätsgründen auf die Anwendung von externen Ratings verzichten will.

Beispiel zu Art. 34 Abs. 2: Eine Gruppengesellschaft verwendet für die Positionsklasse *Banken* die Ratings von Moodys, eine andere die Ratings von Standard & Poor's und eine weitere die Ratings von Fitch. Aus Gruppensicht wären bei strikter Auslegung die Anforderungen gemäss Abs. 2 ERV bzw. RZ 6 EBK-RS Kreditrisiken nicht erfüllt und somit die gesamte Positionsklasse *Banken* wie ohne Rating zu behandeln.

Beispiel zu Art. 34 Abs. 3: Eine Gruppengesellschaft ist augenblicklich nicht in der Lage, auf externe Ratings zurückzugreifen oder soll aus Materialitätsüberlegungen (Positionen dieser Gesellschaft machen aus Gruppensicht weniger als 1% der Positionsklasse Unternehmen aus) darauf verzichten. Eine strikte Auslegung dieses Artikels hätte auf konsolidierter Stufe einen generellen Verzicht der Verwendung von externen Ratings für die Positionsklasse *Unternehmen* zur Folge.

Art. 39-42

Die Berechnungsansätze für Derivate konnten aus bekannten Gründen innerhalb der nationalen Arbeitsgruppe „Umsetzung Basel II“ bisher noch nicht diskutiert werden. Wir gehen davon aus, dass für Banken, welche die Marktwertmethode im Rahmen des internationalen Standardansatzes oder des IRB-Ansatzes anwenden, die Vorschriften des Basler Ausschusses vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden. Dies bedeutet, dass folgende Papiere des Basler Ausschusses noch analysiert und umgesetzt werden müssen:

- Interpretation of the Capital Accord for the multilateral netting of forward value foreign exchange transactions (April 1996)
- Treatment of potential exposure for off-balance-sheet items (April 1995)

Diesen Dokumenten ist unter anderem zu entnehmen, dass Kontrakte, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden und einer täglichen Margennachschusspflicht unterliegen, von einer EM-Unterlegung völlig befreit sein sollten.

Weiterhin entspricht die im Art. 40 Abs. 5 aufgeführte Verrechnungsmöglichkeit für Add-ons nicht derjenigen gemäss den Basler Vorschriften und ist dementsprechend anzupassen.

Hinsichtlich der Behandlung von Kreditderivaten sollten folgende Themenbereiche noch diskutiert werden:

- Kreditäquivalente aus Kreditderivaten, mit welchen die Bank ein existierendes Exposure absichert (Bank als Sicherungsnehmer) sollten von der EM-Unterlegung ausgeschlossen werden.
- Kreditäquivalente aus CDS und FDS, bei welchen die Bank als Sicherungsgeber agiert und die Prämienzahlung upfront erfolgt, sind von der EM-Unterlegung auszuschliessen. Für Kontrakte mit periodischer Prämienzahlung muss die EM-Behandlung in der nationalen Arbeitsgruppe noch diskutiert werden.

Art. 46

Es sollte präzisiert werden, dass Art. 46 lediglich für Forderungen aus nicht abgewickelten Kassageschäften Anwendung findet.

Vorschlag für die Anpassung von Art. 46:

Art. 46 Forderungen aus nicht abgewickelten Kassageschäften

¹ Für Forderungen aus nicht abgewickelten Kassageschäften (als Kassageschäfte gelten lediglich Transaktionen, bei denen die vertraglich vereinbarte Erfüllungsdauer dem jeweiligen Marktstandard entspricht und nicht grösser als 5 Tage ist), die nach dem Prinzip.....

² Für Forderungen aus nicht abgewickelten Kassageschäften, die auf eine andere Weise abgewickelt werden, werden die Eigenmittelanforderungen folgendermassen berechnet. Einseitig erfüllte Kassageschäfte werden durch die Bank, welche die Zahlung/Lieferung erfüllt hat, ab diesem Tag wie ein Kredit behandelt. Falls die Positionen nicht materiell sind, kann anstelle einer ratingabhängigen Risikogewichtung auch ein Risikogewicht von 100% verwendet werden. Falls 5 Bankwerkstage nach dem vereinbarten Erfüllungstermin die Gegenpartei der Zahlung/Lieferung nicht nachgekommen ist, wird der gelieferte Wert und ein allfälliger Wiederbeschaffungswert (nach Verrechnung von allfälligen Rückstellungen) je zur Hälfte vom Kernkapital und vom ergänzenden Kapital abgezogen.

Art. 63 Abs. 2-3

Wir schlagen vor, „Beteiligungen“ durch „Beteiligungstitel“ zu ersetzen.

Art. 67 Abs. 2

Verweis sollte auf Art. 39-42 beschränkt sein.

Art. 70

Definition der Forderungen gegenüber Börsen muss noch diskutiert werden. Siehe auch Kommentar zu Art. 39-42.

Art. 74 Abs. 2

Die augenblickliche Formulierung könnte zu Missverständnissen führen und sollte daher präzisiert werden.

Wir schlagen folgende Anpassung vor:

Forderungen nach Absatz 1 bis zu zwei Dritteln des Verkehrswertes werden mit 35% gewichtet, sofern die Liegenschaften in der Schweiz liegen.

Einschub zwischen Art. 74 und Art. 75

Im Sinne von Art. 61 sollte an dieser Stelle ein Artikel hinsichtlich der Behandlung von überfälligen Forderungen unter dem SA-BIZ eingefügt werden.

Art. 76 Abs. 3 und 4

Verweis muss auf Art. 23, nicht auf Art. 22 sein.

Art. 76 Abs. 4 und 5

Wir schlagen folgendes vor:

Streichung von Abs. 4 und Erwähnung unter Art. 17 sowie Streichung von Abs. 5 und Erwähnung unter Art. 24.

Art. 101 Abs. 4

Anlagefonds sollten durch *kollektive Kapitalanlagen* ersetzt werden.

Art. 103

Art. 4 Abs. 4 BankG schränkt qualifizierte Beteiligungen einer Bank an einem Unternehmen ausserhalb des Finanz- und Versicherungsbereichs auf 15% der eigenen Mittel der Bank ein. Des Weiteren darf die Summe dieser Beteiligungen nicht mehr als 60% der eigenen Mittel betragen.

Um einen Konflikt mit dem übergeordneten Bankengesetz zu vermeiden (siehe auch Kommentar EBK Bulletin 30, Seite 54) wurde bei der Revision der augenblicklich gültigen Risikoverteilungsvorschriften im Jahr 1995 ein spezieller, nur für die Risikoverteilungsvorschriften gültiger Risikogewichtungssatz von $166\frac{2}{3}\%$ für diese Art von Beteiligungen eingeführt. Damit wurde aber lediglich dem Konflikt bzgl. der oben erwähnten 15%-Grenze Rechnung getragen. Dagegen resultiert aus der Vorgabe, diese Beteiligungen (falls daraus eine Beherrschung resultiert) in die aggregierte Risikoposition „Konzerngeschäft“ mit einzubeziehen, heute ein Konflikt mit der gemäss BankG möglichen 60%-Grenze. Um diesen Konflikt zu verhindern, fordern wir den Verzicht des Einbezugs von Risikopositionen ggü. Gesellschaften, welche nicht in die Eigenmittel- und Risikoverteilungskonsolidierung miteinbezogen werden.

Damit würde ebenfalls der seitens der EBK vorgeschlagene Einschub des Bst. c in Art. 114 hinfällig.

Wir schlagen eine Anpassung von Abs. 1 wie folgt vor:

Gruppeninterne Positionen betreffen gem. Art. 14 Abs. 1 BankV das Verhältnis einer jeden einzelnen Bank zu anderen Gruppengesellschaften derselben Finanzgruppe oder desselben Finanzkonglomerats, die in die Eigenmittel- und Risikoverteilungskonsolidierung einbezogen sind.

Art. 107

Der Artikel lautet:

Für die Berechnung der emittentenspezifischen Positionen werden feste Übernahmezusagen aus Emissionen von Schuld- und Beteiligungstiteln, abzüglich abgegebener Unterbeteiligungen und fester Zeichnungen, sofern diese das damit verbundene Marktrisiko der Bank beseitigen, mit folgenden Kreditumrechnungsfaktoren multipliziert:

Wir sind der Meinung, dass die Umrechnung mit dem Kreditumrechnungsfaktor wie im geltenden Recht lediglich eine Möglichkeit darstellt, nicht aber zwingend ist.

Wir schlagen daher folgende Anpassung vor:

Für die Berechnung der emittentenspezifischen Positionen können feste Übernahmezusagen aus Emissionen von Schuld- und Beteiligungstiteln, abzüglich abgegebene Unterbeteiligungen und feste Zeichnungen, sofern sie das damit verbundene Marktrisiko der Bank beseitigen, mit folgenden Kreditumrechnungsfaktoren multipliziert werden:

Art. 110

Wir schlagen vor, die Überschrift wie folgt anzupassen: Forderungen aus nicht abgewickelten Kassageschäften.

Forderungen aus nicht abgewickelten Kassageschäften, die gemäss Art. 46 mit Eigenmitteln zu unterlegen sind, sind ungewichtet in die Gesamtposition einzubeziehen.

Art. 111

Die Behandlung der Kreditderivate im Banken- und im Handelsbuch für Risikoverteilungszwecke bedarf aus unserer Sicht noch einer ausführlichen Diskussion.

Art. 113

Eine Beschränkung für das Halten von Bankgebäuden macht aus unserer Sicht keinen Sinn und sollte daher gestrichen werden. Beschränkungen für andere Liegenschaften sollten in dem für das 1Q06 vorgesehene Rundschreiben „Risikoverteilungsvorschriften“ präzisiert werden.

Art. 114 Abs. 2c

Siehe Kommentar zu Art. 103. Wir schlagen vor, diesen Buchstaben ersatzlos zu streichen.

Art. 124a

Dieser Artikel sollte um Forderungen ergänzt werden, welche bei Anwendung des IRB ein internes Rating erhalten, welches der Ratingklasse 1 oder 2 im Standardverfahren entspricht.

Wir schlagen folgende Anpassung vor:

Forderungen gegenüber Zentralbanken und Zentralregierungen, welche gemäss Artikel 64 der externen Ratingklasse 1 oder 2 angehören oder einem internen Rating unterliegen, welches einer dieser externen Ratingklassen entspricht.

Die Gewichtung gemäss Art. 124 Punkt a führt dazu, dass eine Zentralbank oder Zentralregierung, welche einer Ratingklasse 3 oder schlechter angehört, mit 100% gewichtet werden muss, während eine Bank in einem solchen Land gemäss Art. 125 Abs. 2 eine Gewichtung von 20% erhält. Die gleiche Problematik findet man im Vergleich von Art. 125 Abs. 3 mit Art. 125 Abs 2.

Es sollte zudem präzisiert werden, weshalb die Zentralbanken, Zentralregierungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ab einer bestimmten Ratingklasse eine benachteiligte Behandlung gegenüber den Banken erfahren.

Art. 124 h

Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

Forderungen gedeckt durch Grundpfandrecht auf Wohnliegenschaften im In- und Ausland, welche vom Kreditnehmer selbst genutzt werden oder vermietet sind, bis zu 50% des Verkehrswertes der jeweiligen Liegenschaft.

Art. 125 Abs. 2

Der Verweis auf Art. 67 sollte gestrichen werden oder anderenfalls ergänzt werden um die Positionsklasse *Banken* gemäss IRB.

Art. 125 Abs. 3

Dieser Absatz sollte wie folgt ergänzt werden:

Für Positionen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die gem. Art. 65 der Ratingklasse 1 oder 2 angehören oder mit einem internen Rating einem dieser Ratingklassen entsprechen, gilt ein Gewichtungssatz von 20%.

Art. 125

Die Behandlung der sogenannten U.S. Government Sponsored Entities sollte geregelt und ggfs. explizit aufgeführt werden.

Wir schlagen folgendes vor: Einfügen eines zusätzlichen Absatzes 4: Für Positionen gegenüber den sogenannten U.S. Government Sponsored Entities gilt ein Gewichtungssatz von 20%.

Art. 128 Abs. 1

Für Lombardkredite unter dem IRB-Ansatz wird keine Anpassung des Exposures, sondern des PD vorgenommen. Dieser Problematik könnte mit einem Pauschalsatz Rechnung getragen werden.

Art. 128 Abs. 2

Im Sinne der EU-Regulierung sollte man sich auf die Überwachung von Konzentrationsrisiken beschränken. Was man diesbezüglich unter Überwachung versteht, sollte im für das 1Q06 vorgesehene Rundschreiben „Risikoverteilungsvorschriften“ definiert werden.

Art. 129

Dieser Artikel muss ergänzt werden um die Behandlung für IRB Banken.

Wir schlagen folgende Anpassung vor:

Ausserbilanzgeschäfte sind im Umfang ihres für Eigenmittelzwecke relevanten Kreditäquivalents und unter Berücksichtigung der Regeln gemäss Art. 124-128 einzubeziehen.

Art. 130 Abs. 1

Dieser Artikel muss ergänzt werden um die Behandlung für IRB Banken.

Wir schlagen folgende Anpassungen des Absatzes 1 (erster Satz) vor:

„Bei Eventualforderungen und Kreditderivaten, bei welchen die Bank als Sicherungsgeber agiert wird das“

Zudem sollte ein zweiter Satz eingefügt werden:

Für Banken, die den IRB Ansatz anwenden sind die gemäss diesem Ansatz berechneten Kreditäquivalente zu berücksichtigen.

Art. 130 Abs. 2

Für EM-Zwecke ziehen IRB-Banken bzgl. der Differenzierung von unter- und überjähriger Laufzeit nicht die Ursprungslaufzeit, sondern die Restlaufzeit heran. Aus Praktikabilitätsgründen sollte dies auch für Risikoverteilungszwecke erlaubt sein.

Art. 131 Abs. c

Wir schlagen die Streichung des Art. 131 Abs. c vor, sodass Art. 110 nur auf nicht abgewickelte Kassageschäfte anwendbar ist.

Art. 132

Art. 132 verweist zur Berechnung der Netto-Longposition auf Art. 31, unabhängig ob es sich um eine Position innerhalb oder ausserhalb des Handelsbuches handelt, wohingegen sich Art. 31 für die Eigenmittelberechnung grundsätzlich nur auf Positionen ausserhalb des Handelsbuches bezieht (mit Ausnahme von Banken die den de-minimis Ansatz anwenden und für eigene und qualifizierte Beteiligungen). Insbesondere mit Hinblick auf die geplante strikere Einbeziehung von Defaulttrisiken bei der Berechnung der Kapitalanforderungen für Marktrisiken ("The Application of Basel II to Trading Activities and the Treatment of Double Default Effects") sollte es Banken, die genauere Methoden zur Berechnung der Nettopositionen zur Verfügung haben gestattet werden, die Nettoposition im Handelsbuch abweichend von Art. 31 gemäss den eigenen Methoden zu berechnen.

Die Behandlung der Kreditderivate innerhalb und ausserhalb des Handelsbuches ist noch zu diskutieren und sollte im vorgesehenen Rundschreiben zu den Risikoverteilungsvorschriften berücksichtigt werden.

Die Behandlung von strukturierten Produkten, Asset- und Mortgage Backed Securities innerhalb und ausserhalb des Handelsbuches ist noch zu definieren und sollte ebenfalls im vorgesehenen Rundschreiben zu den Risikoverteilungsvorschriften berücksichtigt werden.

3. Entwurf Rundschreiben Kreditrisiken

Rz. 6

Unseres Erachtens sind die in Rz 6 stipulierten Anforderungen betreffend Verwendung von Ratings externer Rating Agencies weniger ausführlich als jene in ERV Art. 34, Abs. 2.

Wir schlagen vor, in Rz 6 einen Verweis auf ERV Art. 34 zu machen.

Rz. 31

Wir schlagen vor, das Wort *tatsächlich* zu streichen.

Rz. 120-131

Unserer Meinung nach beziehen sich die Regeln in Rz 120-131 über die Schätzung und Verwendung selbst geschätzter Haircuts nur auf deren Verwendung im umfassenden Ansatz. Sie sind nicht anwendbar, wenn die aufsichtsrechtlichen Standard-Haircuts verwendet werden. Wir schlagen vor, diese Einschränkung im Text ausdrücklich zu erwähnen:

"Die Bankenkommission kann einer Bank auf Antrag die Bewilligung erteilen, *für die Anwendung im umfassenden Ansatz* die Haircuts mittels eigener Schätzungen der Marktpreisvolatilität und der Wechselkursvolatilität zu ermitteln."

Rz. 168-170

Der Basler Ausschuss hat diesen Text aus der Vereinbarung gestrichen und ihn durch das Kapitel *Own Model Validation* des Papiers *The application of Basel II to trading activities and the treatment of double default effects* ersetzt.

Wir schlagen vor, diese Stellen aus dem Entwurf zu streichen und stattdessen die überarbeitete Fassung von Basel II zu übernehmen.

Rz. 235

Die Basler Vereinbarung führt aus, dass immaterielle Geschäftseinheiten und Positionen von der Anwendung des IRB ausgeschlossen werden können. Unseres Erachtens sollte klargestellt werden, dass die Positionen nach EBK auch Forderungsklassen und nicht nur einzelne Transaktionen umfassen.

Deshalb sollte:

"Eine Bank kann immaterielle Geschäftseinheiten und Positionen von der Anwendung des IRB ausschliessen, sofern die Bankenkommission zustimmt."

in

"Eine Bank kann immaterielle Geschäftseinheiten und Forderungsklassen von der Anwendung des IRB ausschliessen, sofern die Bankenkommission zustimmt"

umformuliert werden.

Rz. 297-299

Diese Abschnitte beziehen sich nur auf die Anwendung der CCF nach dem Foundation-IRB, nicht auf die Anwendung selbst geschätzter CCF für Advanced-IRB. Diese Einschränkung müsste unserer Meinung nach im Text ausdrücklich erwähnt werden.

Rz. 302

In der Regel gilt, dass Kontrakte ohne explizite Laufzeit binnen 3 Monaten gekündigt werden können. Trotzdem meinen wir, dass hier von Kontrakten die Rede sein sollte, die mindestens binnen 12 Monaten gekündigt werden können, gilt doch für solche Forderungen eine Laufzeit von 12 Monaten. Wir schlagen deshalb vor, 3 Monate durch 12 Monate zu ersetzen:

"Für Forderungen ohne vereinbarte Laufzeit, die seitens der Bank jederzeit unbedingt kündbar sind und bei Kündigung innerhalb von höchstens *12 Monaten* zu begleichen sind, wird $M = 1$ Jahr angewendet"

Rz. 310

Analog zur Bankpraxis, unterscheidet der Basler Originaltext (§231 und §328) zwischen Forderungen gegenüber KMU (durch die Risikogewichtsfunktion in §330 zu gewichten) und Hypotheken an KMU (durch die Risikogewichtsfunktion in §328 zu gewichten). Wir schlagen daher vor, dem gleichen Ansatz zu folgen und den Wortlaut dieser Rz wie folgt zu ergänzen: "... davon ausgenommen sind Forderungen gegenüber KMU".

4. Entwurf Rundschreiben Marktrisiken

4.1 Standardansatz

Was die Behandlung der Rohstoffrisiken beim Standardansatz angeht, ist es nicht klar, ob mit *Position* eine Transaktion oder eine Nettoposition eines bestimmten Rohstoffs bzw. einer bestimmten Rohstoffgruppe gemeint ist.

Wir möchten deshalb anregen, dass *Position* definiert und im Regelwerk in immer gleicher Bedeutung gebraucht wird.

In Basel I hat die Laufzeitbandmethode den Zweck, Rohstoffrisiken weiter aufzurechnen. Wir verweisen diesbezüglich auf Basel I A.4 Absatz 5 (Rohstoffrisiken). Die Vorschriften der EBK sollten dem gleichen Ansatz folgen.

Basel I lässt die Aufrechnung von Rohstoffen zu, wenn nachgewiesen werden kann, dass zwischen ihnen eine enge Korrelation besteht. Wir verweisen diesbezüglich auf Basel I A.4 Absatz 5 (Rohstoffrisiken). Die Vorschriften der EBK sollten dem gleichen Ansatz folgen.

Und schliesslich regen wir an, dass die Bestimmungen um ausgearbeitete Beispiele ergänzt und unterlegt werden sollte, damit über deren Anwendbarkeit keine Zweifel entstehen. In den Anhängen finden sich viele Beispiele, deren Überarbeitung wir für sinnvoll erachten würden.

4.2 Modellansatz

Rz. 219

Hier würden wir eine Änderung der VaR Definition vorschlagen, da die Bezeichnung als *die maximale Wertminderung einer Positiones* nicht abschliessend zutreffend ist. Wir schlagen deshalb folgende Definition vor: „VaR ist eine statistische Schätzung des potentiellen Verlustes des aktuellen Portfolios aus ungünstigen Marktbewegungen. Er zeigt den *maximal* möglichen Verlustbetrag, aber nur zu einem gewissen Konfidenzgrad (99%). Deshalb existiert eine spezifizierte statistische Wahrscheinlichkeit (1%), dass der tatsächliche Verlust grösser als die VaR Schätzung sein könnte.“

Rz. 247

Im Zusammenhang mit dem allgemeinen Marktrisiko für Aktien ist uns nicht klar, was mit *dem ersten Faktor* gemeint ist. Weil die Bezeichnung *erster Faktor* ein ökonometrisches Faktorenmodell zu Grunde legt und wir nicht glauben, dass dies die Absicht dieser Anforderung ist, wäre hier eine weitere Klärung gewünscht.

Rz. 261

Wenn zur Modellierung von Rohstoffrisiken Terminkurse herangezogen werden, kann auf eine Berücksichtigung des Convenience Yield verzichtet werden.

Fussnote 18

Das Kreditspread-Risiko aus aufsichtsrechtlicher Sicht gilt grundsätzlich als spezifisches Risiko.

Rz. 266

Uns erscheint unklar, wie das Ereignisrisiko hier definiert wird, wobei die Frage ist, wie das Risiko in ein statistisches/VaR-System eingebaut werden kann, wenn keine historischen Daten verwendet werden dürfen. Weiter schlagen wir vor, dass der Ausdruck *in der Regel* weiter präzisiert werden sollte.

Rz. 272

In der Branche wird immer noch über Ausfallrisiken diskutiert, und deshalb scheint es uns ratsam, die Antwort der Branche auf diese Anforderung abzuwarten. Ausserdem glauben wir einen Widerspruch zu sehen, indem das Ausfallrisiko einmal als Teil des spezifischen Risikos modelliert wird (Rz. 266), während zum anderen verlangt wird, dass es den Standards des IRB für Kreditrisiken entsprechen soll (Rz. 272). Es ist zu klären, ob dieses Modell nur spezifische Risiken oder auch andere erfassen soll. Wir schlagen daher vor, dass man der Branche Zeit gibt, sich zu diesen Anforderungen zu äussern, um dann die Meinungen allenfalls in das Rundschreiben aufzunehmen.

Rz. 278

Zur Frage der Korrelationen möchten wir einwenden, dass es Fälle gibt, wo diese nicht explizit modelliert werden können. Dies gilt beispielsweise für historische VaR-Simulationsmodelle. Wir schlagen vor, dass dieser Abschnitt die Anforderungen an die Modellierung der Korrelationen definieren sollte.

Rz 291

Wir möchten bestätigt haben, dass mit der *Prüfung und Zulassung von Risikoaggregationsmodellen* die parallele Anwendung gemeint ist.

Rz. 303

Das Wort *länger*, das hier die Beobachtungsperiode umschreibt, scheint uns zu vage und schlagen deshalb vor, dies mit *3 Monaten* zu ersetzen.

Rz. 305

Uns ist nicht klar, wie die Forderung nach Backtesting der spezifischen Risiken erfüllt werden kann. Hier ist Klärung erwünscht.

Rz. 312

Der VaR und das Handelsergebnis werden geändert, wenn Fehler festgestellt werden, und genau darum sollten sie nicht *irreversibel* sein. Wir regen an, diese Aussage etwas weiter zu fassen.

Rz. 318

Der Satz, beginnend mit *Wichtige Ziele*, erscheint ziemlich verwirrend, umso mehr, als es des weiteren dann heisst ... *ob das ökonomische Kapital nicht nur für die regulatorischen Eigenmittelanforderungen ausreicht*. Auch nicht ganz klar scheint die Bedeutung von *Ableitung potentieller Massnahmen* geregelt zu sein. Wir möchten anregen, diese Punkte nocheinmal zu überarbeiten.

Rz. 320

Uns ist nicht klar, was *Illiquidität* im Zusammenhang mit Stresstesting bedeutet. Ist das gleichbedeutend mit Finanzierungsrisiko?

Rz. 323

Der Ausdruck *über 10 Tage* ist für uns zu vage definiert. Wir schlagen vor, genauere Angaben hierzu zu machen.

Rz. 324

Da wir *plötzliche Ausfälle* eher dem Kapitel Modellierung des Ausfallrisikos als dem Kapitel Stresstesting zuordnen, möchten wir anregen, dass diese Aussage etwas weiter gefasst wird.

Rz. 327

Unklar scheint hier für uns, was die Aussage *die Kontrolle der Risiken erschweren oder verunmöglichen können* genau bedeutet. Ist hier Illiquidität oder eher ein operationelles Ereignis gemeint (z.B. ein mehrtägiger Stromausfall), welches nicht im Marktrisikostress sondern bei der Berechnung der operationellen Risiken berücksichtigt werden sollte.

Rz. 334

Wir sind der Ansicht, dass hier der Begriff *unabhängig* genauer erläutert werden muss. Wir verstehen darunter eine unabhängige Berichterstattung an das Team, das sich mit dem VaR-Prototyping befasst. Ferner denken wir, dass eine saubere P&L hypothetischen Handelsergebnissen vorzuziehen ist, wenn es um das Backtesting geht. Wir schlagen vor, dass die Bestimmung, *für das Backtesting im Rahmen der Modellvalidierung hypothetische Handelsergebnisse heranzuziehen* [Rz. 306-311], gestrichen werden sollte.

5. Entwurf Rundschreiben Operationelle Risiken

Art. 47

Wir finden, dass diese Anforderung solange nicht geändert werden muss, als anerkannt wird, dass der Verwaltungsrat seine Befugnis gemäss Organisationsreglement des Instituts abtreten kann. Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, die Verfahren für den Umgang mit grösseren Risiken festzulegen und auf die KL zu übertragen. Darum glauben wir, dass von der KL nur die Genehmigung der Grundsätze und Verfahren für das Management und die Kontrolle der operationellen Risiken verlangt werden sollte. Die EBK hat uns schriftlich bestätigt, dass sie vom Verwaltungsrat erwartet, dass er die Grundsätze und Verfahren für das Management und die Kontrolle der operationellen Risiken genehmigt. Darum sollte in Anhang 1 ein Kommentar hinzugefügt werden, der besagt, dass der Verwaltungsrat diese Befugnis gemäss Organisationsreglement des Instituts abtreten kann.

Art. 49

Wir denken, dass vom Verwaltungsrat nicht verlangt werden kann, dass er sich in den spezifischen Quantifizierungsansätzen für AMA auskennt. Wir meinen dies grundsätzlich, denn wir glauben nicht, dass er bei seiner Prüfungs- und Genehmigungstätigkeit auf so viel Detailkenntnis angewiesen ist. Es ist vom Verwaltungsrat zu erwarten, das Managementsystem in seinen Grundzügen gutzuheissen, würde aber zu weit gehen auch zu erwarten, dass er sich mit den Einzelheiten statistischer Modelle vertraut macht, da diese sehr komplex und vielschichtig sind. Das Papier der EBK geht über das Basler Papier hinaus, das nur verlangt, dass der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung bei Bedarf aktiv in die Überwachung der Methoden zur Kontrolle des operationellen Risikos eingebunden werden. Das scheint uns angemessener. Diesem Erfordernis ist mit dem Umstand Genüge getan, dass die KL die Grundsätze und Verfahren für das Management und die Kontrolle der OR genehmigt hat, und dass KL und VR vierteljährlich den Group Risk Report erhalten. Ersteres ist durch die vom VR übertragene Kompetenz (s. hierzu *UBS Appendix to the Organisation Regulations, Authorities*, der festhält, dass der VR der KL die Befugnis abgetreten hat, über den richtigen Umgang mit grösseren Risiken und jede namhafte Änderung der entsprechenden Praxis zu befinden) gegeben.

Wir schlagen vor, dem Text folgenden Wortlaut zu geben:

Sein Verwaltungsrat und seine Geschäftsleitung werden in die Überwachung der Methoden, nach denen das operationelle Risiko gehandhabt wird eingebunden.

Oder

Seine Geschäftsleitung muss mit dem institutsspezifischen Quantifizierungsansatz vertraut und in der Lage sein, die entsprechende Überwachungsfunktion wahrzunehmen.

6. Entwurf Rundschreiben Eigenmittel-Offenlegung

Rz. 4 und 5

Wir sind mit der in Randziffer 5 der Offenlegungspflichten vorgeschlagenen Erleichterungen für ausländische Banken mit angemessener Offenlegung auf Gruppenstufe im Ausland einverstanden. Wir würden es begrüßen, wenn sich die EBK für eine Reziprozität bei ausländischen Aufsichtsbehörden einsetzen würde, so dass ausländische Tochtergesellschaften von schweizerischen Bankkonzernen auch von Offenlegungspflichten befreit wären.

Rz. 59

In RZ 59 steht "Die Prüfgesellschaften prüfen nach jedem Jahresabschluss die Einhaltung der Offenlegungspflichten nach Massgabe des EBK-RS 05/1 Prüfung und nehmen im Bericht zur Rechnungsprüfung Stellung." Zudem definiert dieses Rundschreiben das Ziel der Rechnungsprüfung als die Abgabe des Prüfurteils („audit opinion“) betreffend der Übereinstimmung der Jahresrechnung mit den angewandten Rechnungslegungsvorschriften. Das Prüfurteil basiert auf den angewandten Prüfstandards gemäss Rz 21-24." . Wir sind der Meinung, dass die Offenlegungspflichten für Basel II durch die Aufsichtsprüfung abzudecken ist, welche in Rz. 33 die Einhaltung der Eigenmittelvorschriften abdeckt.

Wir schlagen folgende Anpassung vor:

Die Prüfgesellschaften prüfen nach jedem Jahresabschluss die Einhaltung der Offenlegungspflichten nach Massgabe des EBK-RS 05/1 Prüfung und nehmen im Bericht über die Aufsichtsprüfung Stellung.